

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/146/1
öffentlich		
Datum 12.11.2018	Aktenzeichen SBA/Wz	Federführend: Herr Wachholz

Betreff

16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Beratungsfolge Gremium Werkausschuss Stadtverordnetenversammlung		Datum 08.11.2018 26.11.2018		Berichterstatter Frau Johannsen	
Finanzielle Auswirkungen:		X		JA	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		X		JA	NEIN
Produktsachkonto:					
Gesamtaufwand/-auszahlungen:					
Folgekosten:					
Bemerkung: Das Gutachten über die Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren 2019 für die Abwasserbeseitigung wurde den Mitgliedern des Werkausschusses ausgehändigt und kann bei Bedarf bei den Stadtbetrieben Ahrensburg angefordert werden.					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

Die 16. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) wird mit den ausgewiesenen Gebührensätzen gemäß **Anlage** beschlossen.

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung sind gemäß der einschlägigen Rechtsprechung zum Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein laufend zu überprüfen, um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden. Wie auch in den Vorjahren wurden die kostendeckenden Benutzungsgebühren 2019 für die Abwasserbeseitigung der Stadt Ahrensburg durch ein Gutachten einer Wirtschaftsberatungsgesellschaft ermittelt.

Im Jahr 2019 muss der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung deutlich angehoben werden. Wesentliche Ursache hierfür ist der starke Preisanstieg bei der Klärschlamm Entsorgung, der - separat betrachtet - einer Gebührenerhöhung von etwa 6 bis 7 Cent/m³ Abwasser entspricht.

Zudem kommen Kostensteigerungen in den Bereichen Personal (tariflich bedingt) und Abschreibungen (Übernahme der Abwasseranlagen aus dem Erschließungsgebiet B-Plan Nr. 88), sodass trotz des in die Kalkulation eingestellten Ertrages aus der Auflösung von Gebührenüberdeckungen in Höhe von rund 158.600 € der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung um 10 Cent/m³ auf 1,80 €/m³ Abwasser angehoben werden muss.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung kann der Gebührensatz von 9,50 €/25 m² unverändert bleiben. Die Kostensteigerungen in diesem Bereich können in 2019 noch durch die Erträge aus der Auflösung von Gebührenüberdeckungen ausgeglichen werden.

Bei Abfuhr des Abwassers aus Sammelgruben sowie bei Abfuhr des Schlamms aus Kleinkläranlagen wird neben der bisherigen Abrechnung über abgefahrenen Abwassermengen ab 2019 zusätzlich eine Grundgebühr (Anfahrtpauschale) je Abfuhr eingeführt. Ein starker Kostenanstieg bei der beauftragten Fremdleistung ist hierfür ursächlich.

Bislang waren die Kosten für die Anfahrten zu den betreffenden Anlagen im Gebührensatz enthalten bzw. dort einkalkuliert. Der bisherige „m³-Gebührensatz“ ist folglich ab 2019 reduziert, indem die Anfahrtskosten entsprechend herausgerechnet wurden.

Erwähnenswert ist hierbei noch, dass für den Kostenträger Sammelgruben - im Gegensatz zum Kostenträger Kleinkläranlagen - kein Ertrag mehr aus der Auflösung von Gebührenüberdeckungen zu generieren ist. Mittlerweile ist sogar eine Gebührenunterdeckung entstanden, die zum 31.12.2017 einen Stand in Höhe von rund 2 T€ aufweist. Für das Jahr 2019 wurde die Nachholung eines Teilbetrages dieser Unterdeckung (rund 600 €) in den Gebührensatz einkalkuliert.

Da die Abfuhr des Schlamms aus Kleinkläranlagen nur bedarfsweise erfolgt und sich der Abfuhrturnus in der Regel über mehrere Jahre erstreckt (Abfuhr des Schlamms in der Regel nur alle drei bis fünf Jahre), sind von dem starken Kosten- bzw. Gebührenanstieg insbesondere die Betreiber von Sammelgruben betroffen.

Zur Abmilderung des starken Kostenanstiegs bzw. zur Entlastung der entsprechenden Gebührenzahler wird im ersten Jahr der Einführung der Anfahrtpauschale diese nur zu 50 % der tatsächlichen Kosten berechnet. Auf diese Weise wird den betroffenen Betreibern der Anlagen die Möglichkeit gegeben, sich auf den deutlichen und unerwarteten Gebührenanstieg einzustellen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die der Kostensteigerung entgegenwirken. Zu nennen sind hierbei z. B. die Umrüstung der Sammelgrube in eine Kleinkläranlage oder die Vergrößerung der vorhandenen Sammelgrube.

Die sich hierdurch im Jahr 2019 voraussichtlich ergebende Unterdeckung in Höhe von ca. 3.000 € muss aus allgemeinen Steuermitteln der Stadt finanziert bzw. ausgeglichen werden. Dieses kann durch einen entsprechenden Einbehalt bei der Verwendung des Jahresgewinns 2019 des Betriebszweigs Stadtentwässerung realisiert werden (Abführung von 47.000 € statt geplanten 50.000 €). Eine Verrechnung der zuvor genannten Unterdeckung über andere Kostenträger (z. B. über die Schmutzwassergebühr) ist nicht zulässig. Ab 2020 wird dann durch Wegfall dieser Subventionierung der volle Gebührensatz in Höhe von 83,30 € je Anfahrt erhoben.

Aufgrund der zuvor genannten Neuregelung muss neben dem § 14 (1) der Beitrags- und Gebührensatzung ebenfalls der § 12 (1) angepasst bzw. ergänzt werden. Zur besseren Übersicht sind die Änderungen in den §§ in der Anlage 1 (16. Änderungssatzung) jeweils fett dargestellt.

Es ergeben sich folgende Gebührensätze für das Jahr 2019 bzw. Veränderungen zum Vorjahr, die in § 14 (1) des Satzungsentwurfes berücksichtigt sind:

- | | | | |
|----|--|-----------------------------------|--|
| a) | Gebühr bei Ableitung des Abwassers
über die Schmutzwasser kanalisation | 1,80 € je m³ | (+10 Cent je m ³) |
| b) | Gebühr bei Ableitung des Abwassers
über die Niederschlagswasser kanalisation | 9,50 € je 25 m² | (unverändert) |
| c) | Gebühr bei Abfuhr des Abwassers aus
Sammelgruben | 9,00 € je m³ | (-4,97 € je m ³) |
| | und zusätzlich eine Grundgebühr i. H. v.
(Anfahrtpauschale) | 41,65 € je Abfuhr | (neu eingeführt,
für 2019 nur 50 %
der tatsächl. Kosten) |
| d) | Gebühr bei Abfuhr des Schlamms aus
Kleinkläranlagen | 20,00 € je m³ | (-8,54 € je m ³) |
| | und zusätzlich eine Grundgebühr i. H. v.
(Anfahrtpauschale) | 41,65 € je Abfuhr | (neu eingeführt,
für 2019 nur 50%
der tatsächl. Kosten) |

Die ursprüngliche Vorlage Nr. 2018/146 vom 23.10.2018 sah die oben beschriebene einjährige Subventionierung der neu eingeführten Anfahrtpauschale nicht vor. Der Sachverhalt wurde jedoch in der Sitzung des Werkausschusses am 08.11.2018 ausgiebig erörtert. Dem in der Sitzung am 08.11.2018 dementsprechend geänderten Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt. Die Anlage zum Beschlussvorschlag wurde mit der Vorlage Nr. 2018/146.1 demgemäß geändert.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung